

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 96 (2023)

Artikel: Elisabeth Grob - die letzte <Hexe> in Solothurn? : Ein Blick in die Gerichtsakten um 1700
Autor: Burkart, Joana
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1049794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Elisabeth Grob – die letzte ‹Hexe› in Solothurn?

Ein Blick in die Gerichtsakten um 1700

Joana Burkart

Im Herbst 1711 stand in Solothurn letztmals eine Frau als Hexe vor Gericht:¹ Elisabeth Grob aus Trimbach, zum Zeitpunkt der Anklage 54 Jahre alt, Witwe und Mutter von sieben Kindern. Dieser Artikel behandelt ihre Geschichte. Genaugenommen behandelt er den Teil ihrer Geschichte, der sich heute noch aus den im Staatsarchiv Solothurn lagernden Gerichtsakten rekonstruieren lässt.² Natürlich ergibt sich dadurch ein fragmentarisches, vor allem aber ein einseitiges Bild. Zwar ist Elisabeth Grob das Subjekt der hier behandelten Geschichte. Die Überlieferung dieser Geschichte aber liest sich aus der Perspektive einer gebildeten männlichen Elite. Die Gerichtsakten zeigen die Sichtweise von angesehenen Männern der Oberschicht, die, des Lesens und Schreibens mächtig, bereits Karriere gemacht hatten und mit Macht und Entscheidungsbefugnis ausgestattet waren. Das hier aufscheinende Machtgefälle könnte nicht grösser sein. Eine gebildete männliche Elite richtete über eine ungebildete, arme Kleinbäuerin aus der Unterschicht. Auf Grund ihres Geschlechts war Elisabeth Grob im frühneuzeitlichen Rechtsverständnis als Rechtsperson ohnehin benachteiligt, als Witwe fehlte ihr zudem der rechtliche Beistand ihres Ehemannes. Und als alleinerziehende Mutter galt ihre Haupt Sorge der Grundversorgung ihrer Familie. Elisabeth Grob selbst – des Lesens und Schreibens höchstwahrscheinlich nicht mächtig – hat keine persönlichen schriftlichen Quellen hinterlassen. Ihr Schicksal ist uns heute allein deshalb bekannt, weil es im Rahmen dieses Gerichtsprozesses festgehalten worden war. Es handelt sich dabei um einen späten Hexenprozess, der gar nicht als solcher begonnen hatte.

¹ Kocher, Regesten zu den solothurnischen Hexenprozessen, S. 140. Der allerletzte von Kocher aufgeführte Hexenprozess fand im Jahr 1715 statt und betraf einen achtjährigen Knaben (Stefan Clemenz).

² Dieselbe Geschichte habe ich bereits im August 2022 im Rahmen der Barocktage in einer stark verkürzten Fassung erzählt und ausgewählte Originalquellen im Staatsarchiv Solothurn präsentiert. Das rege Interesse nahm ich als Motivation für diese ausführlichere verschriftlichte Version.

Um genau diesen Prozess wird es im vorliegenden Artikel gehen. In die Reihe der Hexenprozesse eingeordnet, fällt zunächst das späte Ereignisjahr auf. Die Hochphase der Hexenverfolgungen, die sich zwischen dem späten 16. und der Mitte des 17. Jahrhunderts verorten lässt, war im Jahr 1711 längst vorbei. Deshalb führt der Historiker Wolfgang Behringer den Prozess auch in seiner umfassenden Liste der späten Hexenprozesse auf.³ Diese Auflistung beinhaltet Prozesse zwischen 1700 und 1911 und legt den Fokus auf solche, die zu einem Todesurteil geführt haben. Mit den Worten «die späten Hexenprozesse, wir mögen sie nicht» verweist er gleichzeitig auf den Umstand, dass Hexenprozesse nach 1700 durch das gleissende Licht der europäischen Aufklärung hätten verschwunden sein sollen.⁴ Sie passten nicht mehr ins Weltbild der Aufklärung. Schliesslich sollte der Glaube an das Übernatürliche durch die in der Gelehrtentheorie hochgelobte Vernunft verdrängt worden sein. Doch so war es nicht. Hexenprozesse wurden auch in der Schweiz noch parallel zur Aufklärung geführt. Die Aufklärung war keine Entwicklung, die von einem Tag auf den anderen da war und alles ihr Widersprechende ausmerzen konnte. Elisabeth Grobs Prozess im Jahr 1711 steht zwar auf Behringers Liste der späten Hexenprozesse, muss jedoch noch in der frühesten Phase der Aufklärung verortet werden. Da die Aufklärung im Raum Solothurn eher ein Phänomen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war, kann hier nicht von einer Gleichzeitigkeit von Aufklärung und Hexenprozess gesprochen werden. Anders gestaltet sich dies beim weitherum bekannten Prozess gegen Anna Göldi 70 Jahre später in Glarus. Dieser wurde mitten im Aufklärungszeitalter geführt und bereits von Zeitgenossen erheblich kritisiert.⁵ Doch auch dieser Prozess im Jahr 1782 war bei weitem nicht der letzte.⁶

Die alte Weyblerin von Trimbach

Wer war die Frau, die als letzte Hexe in Solothurn vor Gericht stand? In den eingesehenen Gerichtsakten von 1711 wird Elisabeth Grob mehrfach «die alte Weyblerin von Trimbach» genannt oder dann mit «des Weybels seelig Frau von Trimbach» genauer umschrieben. Ihr Name steht selten allein, denn Frauen wurden in dieser Zeit nicht nur stets in Beziehung zu Männern ge-

3 Behringer, *Letzte Hexenhinrichtungen*, S. 372.

4 Ebd., *Späte Hexenprozesse*, S. 1.

5 Anna Göldi wurde 1782 in Glarus hingerichtet und gilt als letzte Hexe der Schweiz. Die zeitgenössische Skandalisierung des Falles ging von Deutschland aus, da in der alten Eidgenossenschaft noch keine Meinungsäusserungs- oder Pressefreiheit galt. Vgl. Hauser, *Der Hexenprozess gegen Anna Göldi in der Beurteilung der Zeitgenossen*, S. 123.

6 Behringers Liste (vgl. oben) zeigt, dass in Europa bis 1911 vermeintliche Hexen hingerichtet wurden.

dacht, sondern ihnen insbesondere in rechtlicher Hinsicht untergeordnet. Sie wurden entsprechend als die Tochter von X, die Schwester von Y oder die Ehefrau von Z bezeichnet; selbst dann, wenn wie bei Elisabeth Grob der Ehemann zum Zeitpunkt der Nennung bereits verstorben und dessen eheliche Geschlechtsvormundschaft erloschen war. Im Fall von verheirateten Frauen war diese Zuordnung insofern von Bedeutung, da Frauen damals Zeit ihres Lebens ihren angestammten Familiennamen beibehielten. Als sich Elisabeth Grob am 24. Januar 1681, damals 24 Jahre alt, mit dem fünf Jahre älteren Caspar Leist aus Trimbach verheiratete, konnte sie ihren eigenen Familiennamen behalten.⁷

Ausgehend von ihrem Ehemann, bzw. seiner Amtsbezeichnung, wird Elisabeth Grob in den Quellen «die alte Weyblerin» genannt. Denn Caspar Leist bekleidete bereits zum Zeitpunkt der Heirat das Amt des Weibels in seinem Heimatort Trimbach und behielt dieses bis zu seinem Tod bei.⁸ Dieses Amt konnte durchaus mit Ansehen und einem sicheren Lohn verbunden gewesen sein. Denn ein Weibel nahm als untergeordneter Amtsträger einer Obrigkeit oder Herrschaft vielfältige Aufgaben in der Verwaltung und im Gerichtswesen wahr.⁹ In Trimbach gab es deren zwei: Caspar Leist war Landweibel, neben ihm gab es einen Gerichtsweibel.¹⁰ Sie beide waren dem Untervogt in Trimbach, letztendlich aber dem Vogt zu Gösgen unterstellt und mussten dessen Anordnungen auf Gemeindeebene durchführen.

Elisabeth Grob selbst stammte ursprünglich aus dem benachbarten Winznau, lebte dann aber gemeinsam mit ihrem Ehemann in Trimbach. Sie zog also von einem kleineren Dorf (ca. 33 Häuser, 173 Einwohner) in ein grösseres Dorf (ca. 68 Häuser, 529 Einwohner).¹¹ Dort lebte sie in einem der knapp siebzig Häuser, einem Haus mit Hofstatt und Baumgarten, das sie mit ihrer Familie bewohnen und bewirtschaften konnte.¹² Zwischen 1681 (dem Jahr der Heirat) und 1695 wurden dem Paar mindestens vier Töchter und vier Söhne geboren. Davon starb ein Sohn bereits kurz nach der Geburt.¹³ Es ist durchaus denkbar, dass noch weitere Kinder geboren wurden, die noch vor ihrer Taufe

7 Elisabeth Grob und Caspar Leist heirateten am 24. Januar 1681. Der Taufeintrag von Caspar Leist datiert auf den 5. April 1652. Vgl. StASO, Pfarrbuch Trimbach, S. 236 und S. 56.

8 Caspar Leist wird bereits am Dienstag, 24. Januar 1679 und noch am 12. Hornung [=Februar] 1697 als [Land-] Weibel von Trimbach aufgeführt. Vgl. StASO, Gerichtsbesatzung Gösgen.

9 Holenstein, André: «Weibel», in Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 06.08.2012.

10 StASO, Gerichtsbesatzung Gösgen.

11 Die Anzahl Häuser und Einwohner stammt aus einer Zählung aus dem Jahr 1739 und dürfte 60 Jahre zuvor ähnlich gewesen sein. Vgl. StASO, Volkszählung Solothurn 1739.

12 Vgl. StASO, Ganten und Steigerungen Gösgen, Band 5 (1691–1699), Protokoll Nr. 19 (Caspar Leist); StASO, Ganten und Steigerungen Gösgen, Band 6 (1709–1720), Protokoll Nr. 67 (Elisabeth Grob).

13 Taufeintrag mit Kreuz versehen, Josephus Leist (*28.11.1684, in: StASO, Pfarrbuch Trimbach, S. 97.

verstarben. Ob bei der Familie eine der ca. 23 in Trimbach im Dienst stehenden Mägde oder ein Knecht lebte, lässt sich nicht sagen.¹⁴ Hatte sich das Ehepaar Dienstpersonal überhaupt leisten können?

Innerhalb der ländlichen Dorfgemeinschaften tat sich im frühneuzeitlichen Solothurn ein starkes soziales Gefälle auf. Während die Grossbauern mit den städtischen Patriziern vermögensmässig durchaus mithalten konnten, besaßen die kleinbäuerlichen Tauner manchmal nur eine einzige Geiss. Wer eine Kuh besass, hatte bereits mehr als das durchschnittliche Landvolk.¹⁵ Wie der vorliegende Artikel noch ausführen wird, besass Elisabeth Grob nicht nur (mindestens) eine Kuh, sondern auch ein Pferd. Über die ökonomischen Verhältnisse während der Ehejahre von Elisabeth Grob und Caspar Leist ist zu wenig bekannt, um detaillierte Angaben zu machen. Die in den Quellen erwähnte Teilung des ehelichen Vermögens vom 29. April 1694 blieb leider unauffindbar.¹⁶ Auch müsste noch genauer geprüft werden, wie viel Caspar Leists Amt des Landweibels tatsächlich einbrachte. Tatsache aber ist, dass er seiner Ehefrau nach seinem Tod im Jahr 1697 nichts vererbt hatte.¹⁷ Als dieser nach nur 16 Ehejahren starb, musste seine Hinterlassenschaft zwangsverkauft werden, damit seine Schulden beglichen werden konnten.¹⁸ Elisabeth Grob konnte lediglich das von ihr in die Ehe mitgebrachte Gut zurückfordern. Dank diesem sogenannten Frauengut blieb ihr immerhin das Haus mit Hofstatt und Baumgarten.

Auch blieben ihr die Kinder: Die älteste Tochter Magdalena war beim Tod ihres Vaters knapp sechzehn Jahre alt.¹⁹ Ihr Bruder Jacob war zwölf, Norbert zehn, Catharina neun, Gregory sechs, Barbara fünf und die kleine Elisabeth gerade mal zwei Jahre alt.²⁰ Mit 40 Jahren war auch Elisabeth Grob eine noch junge Witwe, die nun als alleinerziehende Mutter für ihre Kinder zu sorgen hatte. Wie sie das wohl geschafft hat? Vom einstigen Sozialprestige, das die Familie dank des väterlichen Amtes als Landweibel womöglich gehabt hatte, dürfte wenig übriggeblieben sein.

14 Die Zahl der 23 Dienstleute stammt wiederum aus: StASO, Volkszählung Solothurn 1739.

15 Informationen zum sozialen Gefälle im Landvolk aus der Führung «Bäuerliches Leben» von Dr. Silvan Fredi im Staatsarchiv Solothurn (Barocktage Solothurn, August 2022).

16 Die Teilung wird erwähnt in: StASO, Ganten und Steigerungen Gösigen, Band 5, Protokoll Nr. 19 (Caspar Leist).

17 Todeseintrag Caspar Leist 30. März 1697, in: StASO, Pfarrbuch Trimbach, S. 223.

18 Elisabeth Grob konnte damals lediglich das von ihr in die Ehe mitgebrachte Gut zurückfordern. Vgl. Gant-Rodel Caspar Leist: StASO, Ganten und Steigerungen Gösigen, Band 5 (1691–1699), Protokoll Nr. 19, inkl. Verweis auf Teilung vom 29. April 1694.

19 Taufeintrag Maria Madle [=Magdalena] Leist (*7.12.1681), in: StASO, Pfarrbuch Trimbach.

20 Taufeinträge im Pfarrbuch Trimbach: Jacob (*20.9.1685), Norbert Joseph (*28.4.1687), Catharina Petronella (*25.11.1688), Jo. Caspar Gregorius (*10.6.1691), Maria Barbara (*9.3.1692), Elisabeth (*8.2.1695).

Als Witwe und Mutter von sieben noch minderjährigen Kindern gehörte Elisabeth Grob nun zu den sozioökonomisch Schwachen der Gesellschaft. Ihr fehlte nicht nur der Schutz, das Einkommen und die emotionale Zuwendung ihres Ehemannes, sondern auch der Vater für ihre Kinder. Dass sie nach dem Tod ihres Ehemannes mehrfach straffällig wurde und in verschiedene Streithändel verwickelt gewesen war, zeigt wie prekär ihre Lebenssituation gewesen sein musste.

Als die älteste Tochter Magdalena im Jahr 1705 schliesslich heiratete, geriet Elisabeth Grob beispielsweise in einen Streit mit ihrem Schwiegersohn um die von ihrer Seite versprochene Ehesteuer.²¹ Ungefähr zur gleichen Zeit wurde sie in Basel verurteilt und aus der Stadt verbannt (dazu später). Die Basler Strafe hatte keine genügend abschreckende oder erzieherische Wirkung. Ein paar Jahre später, im Sommer 1707, stand Elisabeth Grob in Solothurn wegen diversen Diebstählen und Schriftenfälschung erneut vor Gericht.²² Konkret ging es um Speckdiebstahl, einen daraus erwachsenen Streithandel und eine von ihr in Auftrag gegebene gefälschte Handschrift des Stadtschreibers. Die in diesem Zusammenhang bei Zeugen eingeholten Aussagen machen deutlich, dass die Dorfbewohner und Dorfbewohnerinnen von Trimbach Elisabeth Grob noch weiterer Diebstähle bezichtigten.²³ Ein Zeuge hatte zudem angegeben, dass sie und ihre Kinder der ganzen Gemeinde Kummer und Schrecken bereiteten. Aus diesem Grund habe es im Dorf Ideen gegeben, eine Gruppe vor die Obrigkeit zu schicken, die Elisabeth Grobs Gemeindeausschluss erwirken sollte. Dazu ist es aber offenbar nie gekommen. Erst im unheilvollen Jahr 1711 wurde Elisabeth Grob erneut nach Solothurn überführt und kam von da nie mehr nach Trimbach zurück.

Eine Korndiebin wird überführt

Klassischerweise begannen Hexenprozesse mit einer Denunziation, einer Beschuldigung als Hexe von Seiten eines Dritten. Sie wurden von Anfang an als Hexenprozess geführt; nicht so der Prozess von Elisabeth Grob. Bei ihr begann alles mit einer Diebstahlgeschichte:

Ende Juli 1711 erhielten die Ratsherren von Solothurn Meldung über einen Korngarbenraub in der Vogtei Gösgen.²⁴ In einem schriftlichen Bericht infor-

21 Eheeintrag vom 19. Januar 1705: Caspar Alliman und Magdalena Leist, StASO, Pfarrbuch Trimbach. Zum Streithandel betreffend der Ehesteuer: StASO, Gösgen-Schreiben 1705, S. 381–383; 395.

22 StASO, Gösgen-Schreiben 1707, 471–472, 487–489; StASO, Thurnrodel 1707, S. 175–178; StASO, Ratsmanual 1707, S. 552–553, 594, 624, 638–639.

23 Ebd., Kundschaften Gösgen, Bd. 2 (1693–1730), Nr. 175.

24 Ebd., Ratsmanual 1711, S. 786.

mierte der dort zuständige Vogt den Rat über die von Elisabeth Grob verübte Übeltat. Elf Bündel Getreide soll sie nachts ab des Weibels Gut bei Olten gestohlen haben. Da Diebstahl als Malefiz, das heisst, als eine schwere kriminelle Verfehlung galt, wurde der Fall nicht auf regionaler Ebene, sondern in Solothurn vor dem Rat verhandelt. Zu diesem Zweck wurde Elisabeth Grob in die Stadt gebracht und im Gurzelentor, dem heutigen Bieltor, eingekerkert.²⁵ Ihre Kinder waren zu diesem Zeitpunkt bereits zwischen 16 und 30 Jahre alt. Entsprechend benötigten sie die Aufsicht ihrer Mutter nicht mehr so sehr wie damals als ihr Vater starb. Mindestens die beiden Ältesten, Magdalena und Jacob, waren anno 1711 schon verheiratet. In ihrem ersten Verhör bat Elisabeth Grob die Obrigkeit dennoch, sie ihrer Kinder willen nicht nach ihrem Verbrechen zu strafen.²⁶ Dass sich der Prozess später zu einem Hexenprozess umwandeln und Elisabeth Grob ganze drei Monate in Untersuchungshaft sitzen würde, wusste zu diesem Zeitpunkt noch niemand. Vorerst ging es nur darum, der Angeklagten ein Geständnis zu entlocken, um sie des Diebstahls schuldig sprechen zu können. Dieses Prozedere war Elisabeth Grob bereits bekannt. Schon vier Jahre zuvor, im Sommer 1707, war sie ja bereits in Solothurn verhört worden.

Verhandlungen, Verhöre und Protokolle

Um 1700 lag nicht nur die Regierungsgewalt, sondern auch die Gerichtsbarkeit in Solothurn beim Kleinen Rat. Als «Beschützer der Gesetze und Gewohnheiten» übernahmen die Mitglieder des Kleinen Rates (11 Alträte, 22 Jungräte und an ihrer Spitze der Schultheiss) die richterlichen Aufgaben als Zivil- und Strafrichter.²⁷ Genaueres über die richterlichen Aufgaben des Kleinen Rats steht in Franz Haffners Solothurner Chronik aus dem Jahr 1666:

«Wann nun die Alten- und Jungen-Räth bey einandern versampt / wird dis Corpus der klein oder ordentlich Rath gesamblet / welcher über alle Stands-Sachen deliberirt, die Criminalia erörttert / die Maleficanten oder Ubelthäter absolute ohn einige Appelation zum Tode verurtheilt oder begnadigt; [...] Der new Schultheiss praesidirt in dieser und allen anderen Raths- und Ausschuss-Kammern.»²⁸

25 StASO, Ratsmanual 1711, S. 1130.

26 Ebd., Thurnrodel 1711, S. 165.

27 Meyer, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates, S. 348.

28 Haffner, Der klein Solothurner allgemeine-Schaw Platz, zweiter Teil, S. 51.

Der Kleine Rat entschied als oberste Instanz über die strafrechtliche Beurteilung der Delinquenten, er entschied über Leben oder Tod, über Urteil oder Begnadigung. Der Richtspruch des Kleinen Rats war endgültig, denn eine Berufung an eine weitere Instanz war nicht möglich.

Bevor es aber überhaupt zu einem Urteil kommen konnte, musste ein Untersuchungsverfahren durchgeführt werden. Zuständig für die eigentliche Kriminaluntersuchung waren die sogenannten Thurnherren, eine Kommission bestehend aus vier Herren: einem Altrat, einem Jungrat, dem Bürgermeister und dem Grossweibel. Diese Untersuchungsrichter führten im Auftrag des Kleinen Rates Verhöre durch, um mittels einer gezielten Befragung «die Wahrheit» ans Licht zu bringen. Verhöre wurden in der Regel so lange durchgeführt, bis ein Geständnis vorlag. Ohne Geständnis konnte eine Person damals nicht verurteilt werden und der/die Angeklagte musste wieder entlassen werden. Laut der Untersuchung von Gotthold Appenzeller kam dies in Solothurn aber nur in ganz wenigen Fällen vor.²⁹ Führte die «gütliche Befragung» nicht zum Ziel, wurde nicht selten die «peinliche Befragung» (von Pein, Schmerz) angewandt. Dabei handelte es sich um eine Befragung, die unter Anwendung der Folter durchgeführt wurde. Ziel war es, dem oder der Angeklagten vorsätzlich grosse Schmerzen zuzufügen, damit diese oder dieser möglichst ein Geständnis ablieferte. Ob dieses Geständnis der Wahrheit entsprach oder letztendlich einfach nur das enthielt, was die Thurnherren hören wollten, spielte keine Rolle.

Ein fünfter an der Kriminaluntersuchung beteiligter Mann, der Gerichtsschreiber, protokollierte während den Befragungen das Gehörte detailgetreu. Diese Protokolle wurden nachträglich im Kleinen Rat verlesen und es wurde darüber beraten, wie in der Untersuchung weiter vorzugehen sei. Zwar waren es die Thurnherren, die die Angeklagten verhörten; die im Verfahren richtungsweisenden Entscheidungen traf aber immer der Kleine Rat. Auch diese Entscheide wurden vom Gerichtsschreiber in den sogenannten Ratsmanualen protokolliert.

Das Wissen über die einzelnen frühneuzeitlichen Kriminalfälle im Kanton Solothurn basiert auf den detaillierten Aufzeichnungen des Gerichtsschreibers. Die Protokollbände der Verhöre (Thurnrödel) und der Ratssitzungen (Ratsmanualen) gehören zu den wichtigsten Quellen dieser Zeit. Sie sind allerdings mit Vorsicht zu geniessen. Zwar liefern sie uns unmittelbare Informationen zum Delikt und seiner strafrechtlichen Handhabung. Auch

29 Appenzeller, Strafvollzug und Gefängniswesen, S. 83.

gewähren sie uns tiefe Einblicke in die Rechts-, Sozial-, Mentalitäts- und Alltagsgeschichte. Was sie aber mit Sicherheit nicht leisten, ist eine vollständige Wiedergabe der Verhandlungen und der Verhöre. Vielmehr entstanden die Gerichtsakten als Ergebnis eines vielschichtigen Transformationsprozesses, in dem die gesprochene dialektale Sprache in eine rechtsgültige Schriftsprache transportiert werden musste.³⁰ Der Gerichtsschreiber übernahm dabei «die Rolle eines interpretierenden Beobachters, welcher die Verhörsituation filterte und aus seinem spezifischen Blickwinkel heraus mit dem Medium der Schrift erfasste».³¹ Dies konnte eine durchaus subjektive, stark gefilterte oder verkürzte Version der Verhörsituation zur Folge haben. Überhaupt liegen uns heute nicht mehr die originalen Mitschriften vor, sondern nur die bereinigten Abschriften. Niemand garantiert uns, dass darin nichts in das gewünschte Narrativ des Rates umgeschrieben wurde. Am entscheidendsten aber ist, dass die Aussagen und Geständnisse der Angeklagten selbst unter dem nicht zu unterschätzenden Druck einer Verhörsituation zustande kamen. Ihr vermeintlicher Wahrheitsgehalt ist keineswegs garantiert, insbesondere dann nicht, wenn die Folter im Spiel war. Zudem gilt es zu beachten, dass die Welt in der frühen Neuzeit eine völlige andere war als heute. Der Hexenglaube wurde nicht als Aberglaube betrachtet, sondern war damals geglaubte Realität.

Trotz all dieser Schwierigkeiten stützt sich der vorliegende Artikel aus Mangel an anderen Quellen auf die Solothurner Gerichtsakten um 1700. Die beschriebenen Punkte wollen wir im Auge behalten, während aus einer mikrohistorischen Perspektive die Fallgeschichte der Elisabeth Grob aufgerollt und im grösseren Zusammenhang der europäischen Hexenverfolgungen analysiert wird.

Eine Annäherung – die ersten vier Verhöre

Vier Mal war Elisabeth Grob bereits verhört worden, bevor ihr Prozess zum Hexenprozess erweitert wurde.³² In diesen ersten im Vergleich noch harmlosen Verhören hatte man ihr nichts anderes als verschiedene Diebstähle und einen bereits abgegoltenen Betrug vorzuwerfen. Von den Übeltaten, die ihr vorgeworfen wurden, gestand Elisabeth Grob einiges, aber nicht alles.

³⁰ Vgl. für den ganzen Abschnitt: Rummel/Voltmer, Die Grundlagen zur Erforschung der Hexenverfolgungen: Vom Umgang mit den Quellen. In: Dies., Hexen und Hexenverfolgung, S. 14–15.

³¹ Ebd., S. 14.

³² StASO, Thurnrodel 1711: S. 163–165 (Erstes Verhör, 3. August 1711), S. 166–169 (Zweites Verhör, 6. August 1711), S. 170–174 (Drittes Verhör, 13. August 1711), S. 181–184 (Viertes Verhör, 1. September 1711).

Die Mehrheit ihrer Diebstähle betraf Ernteerzeugnisse beziehungsweise Nahrungsmittel für Mensch und Tier. Gleich zu Beginn der Untersuchung gestand die Angeklagte, dass sie in Olten zwar die elf Korngarben ab des Weibels Gut gestohlen habe, nicht aber die sieben Garben beim «Galgenhölzli». Der Diebstahl von drei weiteren Korngarben (zwei von ihrer Schwester und eine von ihrem Sohn) gab sie erst auf weitere Nachfragen zu. Gleiches gilt für das Korn, das sie dem Claus Strub vom Acker geschnitten hatte, weil dieser zu viel vom ihrigen abgeschnitten hätte. Weiter gab sie zu Protokoll, dass ihr im letzten Jahr die Erbsen verkümmert seien. Deswegen habe sie Kefen und Stroh vom Acker des Wirtes von Trimbach genommen, um ihre Kuh zu füttern. Offenbar hat Elisabeth Grob also nicht nur selbst Landwirtschaft betrieben und mindestens Erbsen und Korn angepflanzt, sondern auch eine Kuh besessen (oder zumindest ausgeliehen).³³

Auf den Speck, den Elisabeth Grob vier Jahre zuvor gemeinsam mit dem Knecht des Wirtes gestohlen hatte, wurde im Verhörprotokoll nur kurz eingegangen. Schliesslich war sie deswegen bereits im Sommer 1707 examiniert worden.³⁴ Ebenso kurz erwähnt wird der Kratten voll Nüsse, bei dessen Diebstahl sie auf frischer Tat ertappt worden war oder der Laib Brot des Oltner Bäckers, den sie aus dessen Keller genommen hatte. Was das Mehl, die Bienenstöcke, den Honig, den Wachs, die Dietrich-Schlüssel, das Geld im Trögli und die Schuhe angeht, bestritt sie, diese Dinge gestohlen zu haben. Auch auf dem Markt habe sie niemals gestohlen. Letzteres sei ihr nur unterstellt worden, weil sie ihre Kinder dürftig gekleidet habe. Diese Aussage deutet darauf hin, dass die Familie in Armut lebte. Die Armut schien von aussen sichtbar und Anlass für Bezeichnungen gewesen zu sein.

Wie Elisabeth Grob als alleinerziehende Witwe ihren Lebensunterhalt bestritt, liest sich aus ihrem nächsten Anklagepunkt. Und zwar gestand sie, dass sie vor einiger Zeit bei einem Herrn in Basel, für den sie regelmässig Wolle verarbeitete, einen alten Sack habe mitgehen lassen. Besagter Herr, sie benannte ihn später als Jacob Heus[s]ler, hatte ihr deswegen fünf Batzen vom Lohn abgezogen. Ebenfalls in Basel ereignete sich die Sache mit dem kleinen Betrug. So habe sie einer anderen Dorfbewohnerin von Trimbach vor ungefähr sieben Jahren geholfen, einen falschen Namen anzugeben, damit diese eine grössere Menge Wolle zur Verarbeitung bekam. Für diese Tat hatte Elisabeth Grob bereits in Basel am Halseisen gestanden und war daraufhin

33 Die Viehleihe ermöglichte es ärmeren Dorfbewohnern, Vieh zu halten. – Vgl. Fridrich, Juden in Dornach, S. 22.

34 Vgl. vorheriges Kapitel.

von dort verbannt worden. Diese Verbannung war fatal, bedeutete sie doch für Elisabeth Grob den Wegfall ihres Broterwerbs in Basel. Ob sich Elisabeth Grob seit damals tatsächlich von Basel ferngehalten hat, stand im zweiten Verhör zur Diskussion. Den Thurnherren lag nämlich eine Attestation des Hans Jacob Wildt³⁵ in Basel vor, worin steht, dass sie bei ihm im letzten Winter Wolle abgeholt habe. Elisabeth Grob aber bestritt dies: Nicht sie, sondern ihre Kinder arbeiteten für Herrn Wildt.

Diesen Aussagen ist zu entnehmen, dass sowohl sie als auch ihre Kinder neben der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ihres Hofes mit Heimarbeit Geld verdienten. Sie erhielten den Rohstoff von einem Händler, verarbeiteten diesen zu Hause und erhielten einen Lohn für die Rückgabe der verarbeiteten Wolle. Diese Form der Arbeit ermöglichte es ihnen, zusätzlich zu den Erträgen des Hofes etwas Geld zu erwirtschaften.³⁶ Elisabeth Grob war eine Kleinbäuerin (Taunerin). Was ihr eigener Hof mit Garten hergab, reichte nicht für die ausreichende Versorgung der Familie.

Die Sache mit der Kuh, erster Teil

Der schwerste Vorwurf, mit dem Elisabeth Grob in den ersten Verhören konfrontiert wurde, war der versuchte Diebstahl einer Kuh aus dem Stall einer Frau namens Richstein. Bei ihr stand Elisabeth Grob vor ungefähr zwei Jahren von Herbst bis Weihnachten in Diensten.³⁷ Welche Arbeit genau sie da verrichtete, steht nicht im Protokoll.

Von der Anschuldigung des Diebstahls wollte die Angeklagte zunächst partout nichts wissen: «Die Kue /s.h./so sye solle empfrömbdet undth einem Juden umb ein sehr ringer Preys verkauft haben, seye nichts minders.»³⁸ Sie habe keine Kuh gestohlen und einem Juden zu einem kleinen Preis verkauft. Da Elisabeth Grob ein Geständnis in dieser Sache verweigerte, liess der Rat an den Vogt zu Gösgen fragen, ob überhaupt ausreichend Indizien vorlagen, um dieselbe betreffend die Kuh in Argwohn zu ziehen.³⁹ In erster Linie dachte man dabei an Zeugenaussagen, die der Vogt nun mit Hilfe seiner ihm untergeordneten Weibeln einzuholen hatte. Ganz so schnell ging das allerdings nicht, da nicht alle Zeugen zu Hause angetroffen werden konnten.⁴⁰

35 Vermutlich Hans Jacob Wildt (1666–1749), Handelsmann in Basel.

36 Vgl. zum Thema der Heimarbeit: Braun, Industrialisierung und Volksleben, 1979.

37 StASO, Thurnrodel 1711, S. 182.

38 Ebd., S. 164; vgl. auch S. 167 und S. 172.

39 Ebd., Ratsmanual 1711, S. 809.

40 Ebd., S. 849.

Am 28. August 1711, knapp zwei Wochen nach dem Schreiben an den Vogt, antwortete dieser, dass sich neben den im Schreiben erwähnten zwei Zeugen noch niemand zu Hause befinde, der den nächsten Bericht betreffend des Kuhdiebstahls liefern könne.⁴¹ Die erste Zeugin meinte, ihr Ehemann habe gesehen, wie Elisabeth Grob die Kuh weggeführt habe. Der zweite Zeuge berichtete, wie ihm eine öfters durch Trimbach nach Basel gehende Fischlieferantin den Tipp gab, in welchem Haus die Kuhdiebin wohne. Wie diese Zeugenaussagen bewertet wurden, ist nicht überliefert. Vermutlich wurde Elisabeth Grob im nächsten, ihrem vierten Verhör, mit den Zeugenaussagen konfrontiert.

Denn als sie am 1. September 1711 wiederum über den Kuhdiebstahl befragt wurde, fing sie an zu reden. Zunächst beschuldigte sie einen Knaben, die Kuh weggeführt zu haben.⁴² Erst nach langem Nachhaken von Seiten der Thurnherren bekannte sie, die Kuh selbst aus dem Stall der Frau Richstein entwendet und ohne jegliche Hilfe nach Dornach geführt zu haben. Anschließend habe sie den Wert der Kuh von einem jüdischen Viehhändler schätzen lassen. Dieser habe ihr einen Preis von 18 oder 20 Pfund für die Kuh angeboten. Bevor es jedoch zum Verkauf kam, sei die Kuh wieder an ihren ursprünglichen Ort zurückgebracht worden. Wer das getan hatte, ist nicht überliefert. Ob sie selbst es sich anders überlegt hatte?

Dass sie die Kuh ausgerechnet nach Dornach zu einem jüdischen Viehhändler führte, lässt uns Elisabeth Grobs Diebstahlgeschichte als glaubhaft erscheinen. Dornach war der Ort, wo sich im 17. und 18. Jahrhundert eine Landjudengemeinde niederliess.⁴³ Auch die Tätigkeit der Dornacher Juden als Viehhändler lässt sich nachweisen.⁴⁴ Spätere Versionen dieser Diebstahlgeschichte aber lassen uns dafür eher ratlos zurück.

Der Teufel im Arm

Rund fünf Wochen harrte Elisabeth Grob bereits in Gefangenschaft aus, als ein kleiner Hinweis ihrem Prozess eine völlig neue Richtung gab. Sie war es offenbar selbst, die sämtliche in den vergangenen vier Verhören gemachten Aussagen wieder in Frage stellte und sich selbst in eine gefährliche Nähe zum Teufel rückte. Warum sie das tat, lässt sich nicht nachvollziehen. Überliefert ist einzig der Wortlaut des entsprechenden Ratsprotokolls:

⁴¹ StASO, Gösgen-Schreiben 1711, S. 751–752.

⁴² Ebd., Thurnrodel 1711, S. 182.

⁴³ Fridrich, Juden in Dornach, S. 12–16.

⁴⁴ Ebd.

«Undt habe ihnen [dem Kleinen Rat] Wolfgang Thoman, der Kleinweybel angezeigt, dass diese Gefangene [Elisabeth Grob] ihnen [den Thurnherren] bedüetet, dass ihro nicht möglich seye, die Wahrheit auszusagen, da sie den Teüfel in dem Arm habe.»⁴⁵

Mit dieser Aussage machte sie sich verdächtig. Wer mit dem Teufel zu tun hatte, fiel unter den Verdacht, vom christlichen Glauben abgefallen und stattdessen Mitglied der teuflischen Hexensekte geworden zu sein. Um sich Klarheit zu verschaffen, verordnete der Rat eine Leibesvisitation durch den Scharfrichter. Eine solche Visitation war gängige Praxis bei Hexereiverdächtigen und hatte zum Ziel, sogenannte Teufelsmale ausfindig zu machen. Teufelsmale waren angebliche Markierungszeichen, die der Teufel zum Zeichen eines Bündnisses auf der Haut einer Hexe oder eines Hexenmeisters hinterliess. Der Suche nach solchen Teufelsmalen wurde allein deswegen so viel Bedeutung beigemessen, weil die verbrecherische Handlung der Hexerei so schwer zu beweisen war.

Der Scharfrichter entdeckte bei Elisabeth Grobs Leibesvisitation eine offene und fliessende Wunde am rechten Arm und einen «roten Mossen» auf dem Rücken. Letzterer soll laut ihren Angaben vormals ein Geschwür gewesen sein.⁴⁶ Ob der Scharfrichter die gefundenen Hautauffälligkeiten als Teufelsmale wertete, steht so nicht im Protokoll. Es fällt jedoch auf, dass die blutige Wunde ausgerechnet am rechten Arm gefunden wurde. Es ist derselbe Arm, an dem Elisabeth Grob nach eigener Aussage gehalten werden musste, damit sie im Verhör trotzdem die «Wahrheit ans Licht» bringen konnte (dazu später).⁴⁷

Abgesehen davon vermerkte der Gerichtsschreiber, wie Elisabeth Grob dem Scharfrichter gegenüber andeutete, sie sei vom «bösen Feind» besessen.⁴⁸ Sie glaubte zu spüren, dass sich der Teufel wie ein Wurm in ihrem Leib hin und her bewegte. Manchmal, gab sie zu Protokoll, erschwere er ihr auch das Atmen und Reden.⁴⁹ Die Frage, wie sie auf diese Aussage kam, führt wieder auf die Ebene der Spekulation. Glaubte sie tatsächlich, vom Teufel besessen zu sein? Deutete sie womöglich eine reale körperliche Empfindung, eine psychosomatische Reaktion auf die belastenden Haftbedingungen zum Beispiel, als teuflische Besessenheit? Hatten die schweren Umstände eine Psychose ausgelöst? Oder witterte sie mit dieser Aussage einen Ausweg, um sich selbst aus

⁴⁵ StASO, Ratsmanual 1711, S. 906–907.

⁴⁶ Ebd., Thurnrodel 1711, S. 184.

⁴⁷ Ebd., S. 186.

⁴⁸ Ebd., S. 184.

⁴⁹ Ebd., S. 185.

der Verantwortung für ihre Diebstähle zu ziehen? Vielleicht wurden ihr auch Suggestivfragen gestellt, die sie entsprechend beantwortete. Oder sie machte diese Aussage, weil ihr bereits die möglichen Foltermethoden gezeigt wurden (Stichwort: Territion)?⁵⁰ Schliesslich entschieden die Ratsherren bereits nach dem allerersten Verhör, dass ihr der Scharfrichter vorgeführt werden sollte. Dieser musste ihr probenhalber die Hände auf den Rücken binden, als ob er sie aufziehen würde.⁵¹

Der Hexenprozess

Die Thurnherren mussten es genauer wissen. In den folgenden Verhören wurde Elisabeth Grob gezielt nach ihrer Beziehung zum Teufel befragt. Oder anders gesagt: Am 7. September 1711 wurde aus dem bereits laufenden Verfahren wegen Diebstahls ein Hexenprozess nach bekanntem Muster. Was unter einem Hexenprozess verstanden wird, ist letztendlich eine Definitionsfrage. Dieser Artikel folgt der traditionellen Position des deutschen Historikers Joseph Hansen.⁵² Laut Hansen handelt es sich bei der Hexerei um ein Delikt, das im 15. Jahrhundert durch eine Fusion christlicher Ketzerei- und populärer Zaubereivorstellungen entstanden war. Kennzeichen für das Hexerei-Delikt sind der Abfall von Gott, der Pakt mit dem Teufel und die vermeintliche Fähigkeit, Schadenzauber zu begehen. Der Historiker Wolfgang Behringer ergänzt, dass je nach Strafgesetzgebung und Region der Aspekt der Ketzerei oder auch der Schadenzauber als Realdelikt wegfallen konnte.⁵³ Im Gegensatz zur Strafgesetzgebung stufte die einfache Bevölkerung ein Vorkommnis als Hexerei ein, wenn «böse Leute» vermeintlich einen Schaden angerichtet hatten. Dies konnte zum Beispiel die Unfruchtbarkeit eines Ehepaares, die plötzliche Erkrankung eines Kindes, das Sterben eines Nutztieres oder (Un)wetter bedingte Schäden an der Ernte sein.⁵⁴

Elisabeth Grob wurde ab Anfang September ganz konkret und im Laufe der weiteren Verhöre immer wieder nach verschiedenen stereotypen Elementen des Hexenglaubens befragt. So heisst es beispielsweise im Protokoll des fünften Verhörs:

50 Die Territion (von lat. *terrere*, in Schrecken setzen) war das Zeigen der Folterinstrumente. Teilweise wurden den Angeklagten die Folterwerkzeuge auch probenhalber angelegt, ohne der Person Schmerzen zu verursachen.

51 StASO, Ratsmanual 1711, S. 809.

52 Hansen: Zauberverwahn, Inquisition und Hexenprozess, München 1900.

53 Behringer, Späte Hexenprozesse – ein Pfahl im Fleisch der Aufklärung, in: Ders., Späte Hexenprozesse, S. 4.

54 Ebd.

«Darüber hin ist sye zum öffteren mahlen, ob sye keine Mitgespannen habe, undt niemahlen zu nachts an den Mahlzeiten, so der böse Fündt pflegt zu halten, gewesen seye, undth niemandten nichts verderbt habe, befragt worden.»⁵⁵

Ins heutige Deutsch übersetzt, wurde sie also gefragt, ob sie Komplizinnen habe und ob sie jemals an einem Hexensabbat teilgenommen oder Schadenzauber ausgeführt habe. Im allerletzten Verhör vertieften die Thurnherren den Aspekt des Schadenzaubers, indem sie Elisabeth Grob fragten, ob sie «kein Mäys oder anders gemacht, noch kein Viech erlamt oder gar zu Grundt gerichtet habe».⁵⁶ Sämtliche dieser Fragen hat Elisabeth Grob aber stets mit nein beantwortet und den Hexerei-Verdacht diesbezüglich nicht weiter unterfüttert.

In welchem Zusammenhang die hier erfragten Elemente im Hexenglauben stehen, wird später noch Thema dieses Artikels sein. Die folgenden Kapitel widmen sich zunächst Elisabeth Grobs Schilderungen ihrer Teufelsbegegnungen. Diese spielten in den Verhörprotokollen eine wesentlich grössere Rolle als die Themen Komplizinnen, Hexensabbat und Schadenzauber. Ihre Aussage, sie sei vom Teufel besessen, führte nämlich schnell zu Fragen, die auf ein mögliches Bündnis mit dem Bösen zielten. Aus einer passiven Besessenheit Elisabeth Grobs wurde im Verlauf der Verhöre eine aktive Übergabe an den Teufel.

Bekanntschaft mit einem kleinen, grünen Mänli

Die Geschichte, wie sich Elisabeth Grob dem Teufel übergeben habe, liest sich aus dem Verhörprotokoll so:⁵⁷ Einst auf dem Nachhauseweg von Solothurn, ungefähr vor 13 Jahren, habe es angefangen «zu donnern und wetterlichen», so stark, dass Elisabeth Grob befürchtete, nicht mehr am selben Abend nach Hause zu kommen. Auf der «Oltner Heyde» sei sie dann auf die Idee gekommen, den Teufel um Hilfe zu fragen, ob er sie nicht nach Hause tragen könne. Auf dieses Begehren hin erschien «ein kleines Mänli grün bekleydet mit villen Hündt und Katzen umbgeben». Später wollte sie von diesen Hunden und Katzen jedoch nichts mehr wissen und korrigierte ihre Geschichte in: Ihr sei «ein grünes Mänli» gefolgt hinter dem sie «ein Gedöns» ausmachen konnte. Sie wisse aber nicht genau, was Selbiges gewesen sei. Auf jeden Fall habe sie sich mit diesem Mänli auf einen Handel eingelassen: Als Gegenleistung für ihre Seele versprach ihr das Mänli, sie von Jahr zu Jahr reicher

⁵⁵ StASO, Thurnrodel 1711, S. 187.

⁵⁶ Ebd., S. 208.

⁵⁷ Ebd., S. 185f. und S. 206f.

zu machen und den zum Zeitpunkt der Begegnung laufenden Prozess gegen den Schuhmacher von Lostorf zu gewinnen. Kurz darauf sei sie urplötzlich in Olten gewesen. Und als sie dann dort vom Wasser aus dem Brunnen eines Bauern getrunken habe, sei ihr der Teufel wie ein Frosch den Hals hinabgeschlichen, woraufhin sie spürte, dass etwas in ihr nicht stimmte und ihr nicht mehr wohl war.

Teufelsbeschreibungen wie diese waren keine Seltenheit in Verhörprotokollen und manchmal noch weitaus detaillierter ausgeführt. Anhand von Hexenprozessen im heutigen Süddeutschland konnte die Historikerin Lyndal Roper beispielsweise zeigen, dass die angeklagten Frauen insbesondere die Kleidung des Teufels «mit liebevoller Genauigkeit» beschrieben.⁵⁸ So trage der Teufel häufig Hosen aus Satin oder Samt und einen Hut mit einem Federbusch. Immer erwähnt werde auch die Farbe des Teufels, die sich sowohl auf die Kleidung als auch auf dessen Haut beziehen konnte. In den meisten Beschreibungen war die Farbe des Teufels Schwarz oder – wie in Elisabeth Grobs Schilderung – gelegentlich auch Grün. Letztere galt als Farbe der Jäger und passte zum Bild des Teufels als «Jäger der Seelen».

Ganz nebenbei liest sich aus dieser Episode ihrer Teufelsbegegnung, dass Elisabeth Grob zu dieser Zeit ein Pferd besessen haben muss. Denn Elisabeth gab an, dass sich die beschriebene Begegnung mit dem «grünen Mänli» ereignete, nachdem sie in Solothurn bezüglich eines Prozesses vor den Rat getreten war. Sie selbst habe vor ungefähr 13 Jahren, also ca. 1698, einen Prozess gegen den Schuhmacher von Lostorf geführt. Sie bezichtigte denselben, ihr Pferd verletzt zu haben. Der Schuhmacher habe im Übrigen auf ihre Beschuldigung mit der Aussage reagiert, «dass er wolle, dass der böse Feind in sie fahren würde», wenn sie behauptete, dass er ihr Pferd gehauen habe.⁵⁹ Seine Verwünschung schien sich laut Erzählung von Elisabeth Grob auf ihrem Heimweg von Solothurn nach Trimbach erfüllt zu haben. Neben der Erwähnung des Pferdes (ganz so arm war sie also doch nicht) ist bemerkenswert, dass das Jahr 1698 direkt auf das Todesjahr ihres Gatten folgte. Sie hatte sich also auch ohne seinen Beistand wehren und einen Prozess anstreben können.

Die Sache mit der Kuh, zweiter Teil

Der bereits beschriebene Kuhdiebstahl, wie ihn Elisabeth Grob Anfang September gestanden hatte, klingt aus heutiger Sicht plausibel: Eine verarmte Witwe und Mutter von sieben Kindern sah im Verkauf einer gestohlenen Kuh

⁵⁸ Roper, Hexenwahn, S. 126.

⁵⁹ StASO, Thurnrodel 1711, S. 185.

die Möglichkeit, um an etwas Geld zu kommen. Aus dieser Geschichte aber, wurde im fünften Verhör vom 7. September 1711 eine völlig andere. Angereichert mit neuen, dem Hexenglauben entnommenen Details, schilderte Elisabeth Grob den begangenen Kuhdiebstahl nun als weitere Begegnung mit dem Teufel. Allein die Umstände, unter denen die Delinquentin nun erst mit der Wahrheit herausrücken könne, muten aus heutiger Perspektive suspekt an. Elisabeth Grobs Problem, auf Grund des Teufels im Arm nicht die Wahrheit aussagen zu können, war bereits Thema dieses Artikels. Dieses Problem könne aber gelöst werden, so meinte sie zu einem der Thurnherren, wenn man sie am rechten Arm halte:⁶⁰

«Als nun die Weybel, einer nach dem andern, sye an dem rechten Arm gehalten, hat sye bekandt, dass der böse Findt die scho angegebene empfrömbdte Kuh, so der Frau von Richstein zu Leimen gewesen, ihro vor zwey Jahren nachts umb eylff Uhren in voriger Gestalt habe nemmen helffen. Und bey einem Wäldli ohnweith von Dornach, Gott undt seine jungfräuliche Muetter sambt allen Heiligen verläugnet. Nachwerths der böse Geist die Wundten an dem Arm gemacht undt mit dem Bluodt ein Zedul geschriben habe. Uff dis hin er ihro die Kue bis uff Dornach in des Juden Thenn, welcher sye selbige verkaufft habe, führen helffen.»⁶¹

In dieser Version der Geschichte liegt die Verantwortung für den Kuhdiebstahl nicht mehr allein in Elisabeth Grobs Händen, sondern wird mit dem Teufel geteilt. Schliesslich habe der Teufel ihr die Kuh nachts um ca. elf Uhr aus dem Stall nehmen und bis nach Dornach in die Tenne des jüdischen Viehhändlers führen helfen. Je nach Perspektive kann die Verantwortung auch ganz dem Teufel angelastet werden. In Bezug auf die Korngarben sagte sie nun aus, dass sie diese auf Befehl des Teufels gestohlen habe.⁶² Der Teufel fungiert in dieser Version der Geschichte als Auftraggeber der verschiedenen Diebstähle, der ihr aber bei deren Ausführung behilflich ist. In einem anderen Beispiel hat ihr der Teufel versprochen, in der Nacht die Tenne anderer Leute zu öffnen. So könne sie, nachdem das Getreide gedroschen wurde, die Getreidekörner holen.⁶³

Obwohl der Teufel als Auftraggeber und Mithelfer in die Erzählung eingewoben wird, erscheint Elisabeth Grob selbst als die Profiteurin der Diebstähle.

60 StASO, Thurnrodel 1711, S. 186.

61 Ebd., S. 186f.

62 Ebd., S. 187.

63 Ebd., S. 187f.

Denn Geld (aus dem Erlös der Kuh) als auch Nahrungsmittel (Getreide) sind weltliche Mittel zur Stillung menschlicher Bedürfnisse. Doch angenommen wir folgen der «Logik» des Hexenglaubens, war es dann wirklich nur sie, die von dieser Zusammenarbeit mit dem Teufel profitierte?

Der Teufelspakt und die Hexenlehre

Entscheidendes Motiv der beiden Episoden mit dem kleinen, grünen Mänli einerseits und der Sache mit der Kuh andererseits ist der sogenannte Teufelspakt. Die Vorstellung, dass sich Mensch und Teufel handelseinig werden und einen gegenseitigen Vertrag oder Pakt abschliessen, war wesentlicher Bestandteil des historischen Hexenglaubens. Das Motiv tauchte aber nicht nur in den verschiedensten Geschichten des Volksaberglaubens oder in Geständnissen vermeintlicher Hexen auf, sondern war auch zentraler Bestandteil der offiziellen Hexenlehre, die von Seiten verschiedener Gelehrten ausformuliert wurde.

Diese umfassende, religiöse Theorie des Bösen entstand bereits mehrere Hundert Jahre vor Elisabeth Grobs Prozess und wurde laut Rummel/Voltmer im Übergang vom 14. zum 15. Jahrhundert von Theologen erstmals festgeschrieben.⁶⁴ Als wohl bekanntestes Werk dieser Dämonologie gilt heute der *Malleus maleficarum*, auf Deutsch der Hexenhammer von 1487. In diesem Buch des Dominikanermönchs Heinrich Kramer wurden systematisch Argumente der älteren Literatur zusammengetragen, welche die Hexenverfolgungen legitimierten und bei Hexenprozessen als theoretische Grundlage beigezogen werden konnten.⁶⁵ Dieses Buch war es im Übrigen auch, welches die zuvor unübliche Zuspitzung des Hexerei-Delikts auf Frauen wörtlich herleitete und so den Stereotyp der weiblichen Hexe festigte.⁶⁶ Es war aber weitaus nicht das einzige Buch, welches sich dem Hexenglauben in gelehrter Form annäherte und den Teufelspakt theoretisch einbettete. Nach und nach wurde die religiöse Hexenlehre auch von Trägern der weltlichen Ordnung, insbesondere von gelehrten Juristen übernommen, stetig weiterentwickelt, aber auch kritisiert und in Frage gestellt. Bis zum Jahr 1711, indem Elisabeth Grobs Prozess stattfand, hatten sich schon zahlreiche Gelehrte am Hexenthema ereifert.⁶⁷ Entsprechend lassen sich die Fragen und Antworten der Verhöre von Elisabeth Grob in die Theorie der historischen Hexenlehre einordnen.

64 Rummel/Voltmer, *Hexen und Hexenverfolgung*, S. 4.

65 Kramer (Institoris), *Der Hexenhammer*, S. 9.

66 Opitz, *Dämonologie*, S. 21.

67 Einen ersten Überblick über zeitgenössische Abhandlungen zum Thema Hexen und Hexerei bietet: Rummel/Voltmer, *Hexen und Hexenverfolgung*, S. 24–33, 58–73.

Geradezu typisch ist in ihrer ersten Erzählung vom kleinen, grünen Mänli die Preisgabe der eigenen Seele, die in der «Hexenlehre» mit dem Abfall vom christlichen Glauben (Häresie) in Verbindung gebracht wurde: Der Teufel überzeugte eine potenzielle Vertragspartnerin davon, ihren christlichen Taufbund aufzukündigen und sich stattdessen in seine Dienste zu stellen.⁶⁸ Dies wird in der zweiten Erzählung *die Sache mit der Kuh, zweiter Teil* deutlicher beschrieben. Im oben bereits zitierten Abschnitt schildert Elisabeth Grob, wie sie bei einem Wäldchen in der Nähe von Dornach Gott, seine Mutter Maria und alle Heiligen verleugnet haben soll. Daraufhin habe ihr der Teufel die Wunde am Arm gemacht und mit ihrem Blut einen Zettel beschrieben.⁶⁹ Dieser Zettel kann als Vertrag des Teufelspaktes interpretiert werden.

Genau auf diese Weise gruppiert der Teufel in der Theorie eine Art Sekte, eine verschworene Gemeinschaft von Glaubensabtrünnigen (Ketzern) um sich. Hexerei wurde laut Rummel/Voltmer nämlich stets als ein «kollektiv ausgeübtes Verbrechen», als ein «Bandendelikt» entworfen.⁷⁰ Eine Hexe wurde also nicht als Einzeltäterin gedacht, sondern als Mitglied einer umfassenderen Hexensekte. Genau dies ist auch der Grund, warum Elisabeth Grob nach «Mitgespannen» (Komplizinnen) gefragt wurde. Die Nennung angeblicher Komplizinnen konnte im Übrigen fatale Folgen haben: Frühere Fälle – so auch solche in Solothurn – zeigen, dass allein die Beschuldigung weiterer Personen zur sofortigen Gefangensetzung derselben führen konnte.⁷¹ Da Elisabeth Grob keine Komplizinnen nannte, hatte ihr Fall keine Konsequenzen für weitere Personen.

Ein weiteres Motiv der Hexenlehre, zu dem auch Elisabeth Grob befragt wurde, ist die Vorstellung des Hexensabbats. Die Autoren der Hexentrakte stellten sich vor, dass sich die Mitglieder der Hexensekte zu nächtlichen Zusammenkünften treffen. Diese Treffen wurden als orgiastische Versammlungen beschrieben, an denen viel getanzt, gegessen, sogar Kinder verspiesen, getrunken, Unzucht getrieben und dem christlichen Glauben abgeschworen wurde.⁷² Elisabeth Grob verneinte im Verhör stets, jemals an einem derartigen «Tanz», bzw. «Mahlzeit, so der böse Fündt pflegt zu halten» gewesen zu sein.⁷³ An solchen Festen soll im Übrigen die Ausführung von Schadenzauber verabredet worden sein.⁷⁴

68 Rummel/Voltmer, Hexen und Hexenverfolgung, S. 4f.

69 StASO, Thurnrodel 1711, S. 186f.

70 Rummel/Voltmer, Hexen und Hexenverfolgung, S. 5.

71 Vgl. Rohr, Hexenprozess in Lortorf, 1984, S. 200.

72 Vgl. Kapitel «Hexensabbat», in: Roper, Hexenwahn, S. 148–173.

73 StASO, Thurnrodel 1711, S. 187; 198.

74 Rummel/Voltmer, Hexen und Hexenverfolgung, S. 5.

Gemäss zeitgenössischen Vorstellungen war das erklärte Ziel der Hexensekte «der Umsturz der göttlichen Weltordnung». Aus diesem Grund gab der Teufel seinen Anhängerinnen und Anhängern «Aufträge und Mittel an die Hand, um Mensch und Natur heimzusuchen».⁷⁵ Klassische Hexentaten waren «Unwetter, Frost und Ungeziefer, welche die Ernten vernichteten, oder Krankheiten, welche Mensch und Tier dahinsiechen lassen und töten».⁷⁶ Als Mittel verlieh der Teufel einer Hexe magische Kräfte, die diese erst zu solchem Schandzauber befähigten. In Elisabeth Grobs Fallbeispiel war dies allerdings etwas anders. Denn sie konnte keiner dieser klassischen Hexentaten bezichtigt werden. Die Frage, ob sie jemandem etwas verdorben hatte, verneinte sie stets.⁷⁷ Auch war niemals die Rede von magischen Kräften, zu denen sie fähig gewesen sein soll. Zwar gab sie an, bei ihren Diebstählen die Unterstützung des Teufels erhalten zu haben, das Delikt selber war aber nicht nur ein sehr menschliches, sondern auch für die Zeitgenossen rational vollständig erfassbar. Dafür brauchte es keine übernatürliche Erklärung, wie sie z.B. bei plötzlichen Unwettern, Krankheiten oder Todesfällen gerne herbeigezogen wurde. Trotzdem war da diese Kooperation mit dem Teufel, welche die Thurnherren im Verlauf der Verhöre einzuordnen versuchten.

Der Teufel als Verführer

In der Regel trat der Teufel in den Erzählungen der vermeintlichen Hexen als Verführer auf, der den ausgewählten Frauen im Tausch gegen ihre Seele allerhand versprach. Insbesondere das Versprechen einer gewaltigen Summe Geld wird in zahlreichen – auch vielen Solothurner - Hexengeständnissen erwähnt. Auch der Teufel in Elisabeth Grobs Schilderung ihrer Begegnung mit dem kleinen, grünen Mänli verspricht ihr stetig zunehmenden Reichtum. Ihre Aussagen aus späteren Verhören klingen jedoch noch viel märchenhafter: Er, der Teufel, werde sie nach Weihnachten oder Pfingsten zu Pferd abholen und sie in ein anderes Land führen. Es werde ein Ort sein, wo sie sich sehr wohl fühlen werde. Dort werde sie reich sein und mit dem vielen Geld Güter kaufen. Auch stellt er der Witwe einen zweiten Ehemann in Aussicht.⁷⁸

Aus heutiger Perspektive lassen sich solche Geschichten in die Kategorie der Volksmärchen und Sagen einordnen. In der Frühen Neuzeit aber war die Vorstellung von der körperlichen Präsenz und der physischen Macht des

75 Ebd.

76 Ebd., Vgl. auch: Pfister/Tremp, HLS «Hexenwesen».

77 StASO, Thurnrodel 1711, S. 187.

78 In einer einzigen Erzählung zusammengefasste Passagen aus verschiedenen Verhörprotokollen: StASO, Thurnrodel 1711, S. 188, 192, 199.

Teufels sehr real. Es kann – muss aber nicht – sein, dass Elisabeth Grob tatsächlich vom Wahrheitsgehalt dieses Versprechens überzeugt war. Was ihre Schilderungen aber offenbaren, sind die Sehnsüchte und die Wünsche einer 54-jährigen, vom Leben gezeichneten Witwe im Jahr 1711. Sie wünschte sich eine neue Heimat, einen Neuanfang an einem anderen Ort. Sie träumte von ökonomischer Sicherheit und davon, von der Sorge um ihren Lebensunterhalt befreit zu werden, träumte aber auch von ihrem Wohlergehen und einem neuen Ehemann. Sie wünschte sich vielleicht männlichen Schutz, jemand, der sie zum Beispiel bei laufenden Gerichtsprozessen (wie damals demjenigen gegen den Schuhmacher) unterstützt oder durch die Heirat zu einem höheren sozialen Status in der Gesellschaft verholfen hätte.

Peinliche Befragungen

Am 11. September 1711 beschloss der Solothurner Rat, dass nun nach fünf (protokollierten) gütlichen Befragungen schärfere Methoden angewendet werden sollen:

«Wegen der abermahlen gütlich examinirten Elsbeth Grob von Trimbach, welche nechst anderen verübten Missenthaten bekennet, dass sie Gott und alle Heiligen verleugnet und sich mit Leib und Seel dem bösen Feindt ergeben, ist erkannt, dass die Herren Thurnherren noch mehrers in dieselbe setzen, auch nach aller Schärffe däümlen lassen sollen.»⁷⁹

Offenbar reichten dem Rat die bereits gehörten Geständnisse nicht aus, um ein endgültiges Urteil fällen zu können. Grundsätzlich hätten die Anklagepunkte des Diebstahls völlig ausgereicht, um Elisabeth Grob zu verurteilen. Einen einmal im Raum stehenden Hexerei-Verdacht gaben die Ratsherren allerdings nicht so schnell auf. Der Wunsch, die ganze Wahrheit herauszufinden und insbesondere weitere Details über Elisabeth Grobs Erfahrungen mit dem Teufel zu erpressen, musste stärker gewesen sein als derjenige, das Verfahren schnellstmöglich abzuschliessen.

Für die Verschärfung des Verhörs ordnete der Rat als ersten Foltergrad die Verwendung von Daumenschrauben (das «Däümlen») an. Dies entsprach der Norm, denn Daumenschrauben wurden während der europäischen Hexenverfolgung sehr oft als erstes Folterwerkzeug verwendet. Weil sie nur einen lokalen Schmerz erzeugte, war diese Form der Folter bei der peinlichen Befragung von Frauen überhaupt eine beliebte Methode.⁸⁰

79 StASO, Ratsmanual 1711, S. 909.

80 Roper, Hexenwahn, S. 75.

Im Fall von Elisabeth Grob bewirkte das Däumlen letztlich das Gegenteil von dem, was die Ratsherren erwarteten. Anstelle eines detaillierteren Geständnisses nahm sie sämtliche bereits gestandenen Verwicklungen mit dem Teufel wieder zurück: «sie ist [...] nicht beharrlich verbliben, sondern gesagt, das sye mit dem bösen Fündt ihr Läbtag bey dem wenigsten nichts zu thun gehabt, Gott noch seine Mutter und Heiligen niemahlen verläugnet, sondern was sye von dem bösen Fündt angegeben, alles nicht wahr seye.»⁸¹ Auch habe sie sowohl die Kuh als auch die Korngarben ganz ohne teuflische Hilfe gestohlen und sich auch die vermeintlichen Teufelsmale selbst zugefügt.

Auswirkungen hatte das Foltern auch auf ihre körperliche und seelische Verfassung. Nachträglich erzählte Elisabeth Grob über die Nacht, nachdem sie «gedäumelt» worden war: Nach genossenem «Muos» (= Brei) sei ihr ganz bitter gewesen, sodass sie sich habe erbrechen müssen. In ihrem Magen sei überhaupt nichts mehr übriggeblieben.⁸² Darüber hinaus mussten sie die Herren massiv eingeschüchtert haben: Denn «aus Forcht massen sye [...] MGHrn. (= Meinen Gnädigen Herren) und Oberen vormahlen die Ohnwahrheit vorgegeben», hatte sie versucht «aus der Keffi» auszubrechen. Und zwar habe sie «mit einem Stückli Laden, so in der Keffi ware, so lange an die Mauren geschlagen bis undth so lang ein Stein loos worden, womit sye alsdann das Loch gemacht habe.»⁸³

Ihr Gefängnisausbruch aber scheiterte und blieb nicht ohne Konsequenzen. In der darauffolgenden Sitzung beschlossen die Ratsherren, dass Elisabeth Grob noch schärfer examiniert werden sollte. Nicht nur sollten die Thurnherren die Angeklagte strenger befragen. Auch wurde der Scharfrichter beauftragt, die Angeklagte mit Anhängen von Gewichten aufzuziehen.⁸⁴ Wie auch andernorts üblich war die Folter in Solothurn in verschiedene Stärkegrade unterteilt und konnte so im Verlauf der Verhandlungen noch gesteigert werden. Elisabeth Grob musste diese noch schmerzhaftere Form der Folter über sich ergehen lassen.

Versteckte Zeichen und Kräfte des Teufels

Nebst der Intensivierung der Folter entschied der Solothurner Rat Mitte September, dass mit Elisabeth Grob «gleich einer Ohnholdin» (= ein zeitgenössisches Synonym für Hexe) verfahren werden soll.⁸⁵ Obwohl der Hexerei-Ver-

81 StASO, Thurnrodel 1711, S. 194.

82 Ebd., S. 199.

83 Ebd., S. 197.

84 Ebd., S. 934.

85 Ebd., S. 927.

dacht und die entsprechenden Fragen schon länger im Raum standen, wurde Elisabeth Grob erst jetzt offiziell als Hexe behandelt. Dies bedeutete konkret, dass ihr zunächst sämtliche Haare abgeschnitten wurden, um besser sehen zu können, ob ihr Körper irgendwo vom Teufel gekennzeichnet worden war. Interessanterweise ordnete der Rat diesmal an, dass die Frau des Scharfrichters Elisabeth Grobs Körper untersuchen sollte.⁸⁶ Dies ist ein Hinweis darauf, dass nun auch der Intimbereich untersucht werden sollte. Denn Teufelsmale befanden sich angeblich besonders im Haupthaar oder an solchen «heimlichen Orten».⁸⁷

Nach der erniedrigenden Prozedur musste Elisabeth Grob ihr eigenes Hemd gegen ein neues schwarzes Kleid eintauschen.⁸⁸ Dies war nicht nur das gängige Verfahren in einem Hexenprozess, sondern auch die Angeklagte selbst habe ihr eigenes «Wullhemdt» nicht mehr anziehen wollen. Die Kleidung vermeintlicher Hexen stand nämlich im Verdacht, böse Kräfte zu beherbergen.⁸⁹ Um diese teuflischen Kräfte zu bannen, musste die vermeintliche Hexe ein neugewobenes Hemd anziehen, das im besten Fall vorgängig noch geweiht wurde.⁹⁰ Ob das Haareschneiden und die neue Kleidung eine Wirkung auf Elisabeth Grob hatte, erforschten die Thurnherren im darauffolgenden Verhör. Elisabeth Grob antwortete laut Protokoll, dass sie sich im neuen schwarzen Kleid und mit den abgeschnittenen Haaren sehr wohl befinde. Der Protokollschreiber vermerkt zudem, sie habe in der letzten Nacht ganz gut schlafen können. Sie selbst sei der Meinung gewesen, der Teufel wäre in ihrem Haar gewesen.⁹¹ Vor dem Hintergrund ihrer bereits ausgestandenen Folter als auch ihrer zuvor erwähnten Furcht hinsichtlich des Prozessverfahrens wirkt ihr plötzliches Wohlbefinden befremdlich bis unglaublich. Wie im Kapitel «Verhandlungen, Verhöre und Protokolle» bereits ausgeführt wurde, liegt uns im Verhörprotokoll nur die für die Prozess führende Seite stimmige Version der Geschichte vor. Wie sich Elisabeth Grob tatsächlich fühlte, wissen wir nicht.

Das abschliessende Geständnis

Anders als heute konnten Angeklagte um 1700 nur verurteilt werden, wenn sie ein Geständnis abgelegt hatten. Die Folter galt damals zwar als legitime Methode, um ein solches zu erpressen. Rechtsgültig war ein Geständnis jedoch

86 StASO, Ratsmanual 1711, S. 927.

87 Guggenbühl, Mit Tieren und Teufeln, S. 118 und S. 165.

88 StASO, Thurnrodel 1711, S. 197.

89 Sigrist, letzte Hexenverbrennung, S. 261.

90 Guggenbühl, Mit Tieren und Teufeln, S. 119.

91 StASO, Thurnrodel 1711, S. 197.

nur, wenn es die Angeklagte nochmals ohne Anwendung der Folter wiederholte. Da Elisabeth Grob am Tag ihres Endurteils eine «völlige Vergicht» (= ein vollständiges Geständnis) ablehnte, beschlossen die Ratsherren am 28. September 1711, «das zur Erfahrung des Grundths der Wahrheit dieselbe über alle diejenige wider sie geklagte Puncten widerumb befragt, und mit der aller schärfsten Tortur» behandelt werden soll.⁹² In anderen Worten ordneten die Ratsherren nicht nur eine weitere gütliche Befragung an, sondern darauffolgend auch den stärksten Foltergrad.

Am 1. Oktober 1711 wurde Elisabeth Grob zum achten und letzten Mal von den Thurnherren verhört. Laut Verhörprotokoll bekannte sie sich in sieben von insgesamt sechzehn Anklagepunkten für schuldig. In der Anklage stehen dieselben Diebstähle, die sie bereits ganz zu Beginn ihres Prozesses gestanden hatte: die 11 Korngarben ab des Weibels Gut bei Olten, die Kuh der Frau Richstein, der alte Sack ihres ehemaligen Arbeitgebers, die Keffen samt Stroh des Wirtes von Trimbach, eine Hand voll Korn des Klaus Strub und solches von ihrer Schwester und ihrem Sohn, zuletzt der bereits vergoltene Betrug in Basel.⁹³

Der Unterschied ihres Geständnisses bestand darin, dass sie im Gegensatz zum Prozessbeginn angab, sowohl die 11 Korngarben bei Olten als auch die Kuh mithilfe des Teufels gestohlen zu haben. Sie wiederholte ihre Geschichte der Begegnung mit dem Teufel, dem grünen Mänli und die Versprechungen, die er ihr machte. Die Rede fiel nochmals auf den Frosch, in dessen Gestalt ihr der Teufel damals den Hals hinabgeschlichen sei. Dieser Frosch sei ihr nämlich abends, nachdem sie gedämelt worden war und erbrechen musste, aus dem Mund gekommen, zum «Loch der Keffi gefahren» und so aus ihrer Gefängniszelle entwichen.⁹⁴ Dass ihr der Teufel aber half aus ihrer Zelle auszubrechen, bestritt sie genauso wie ein von ihm zugefügtes Teufelsmal.⁹⁵ Auch korrigierte sie ihre frühere Aussage: Sie habe weder Gott, noch seine jungfräuliche Mutter und alle Heiligen verleugnet, wie sie es am Anfang gesagt hätte.⁹⁶ Dem Teufel habe sie sich aber trotzdem zwei Mal versprochen.

Das erste Mal habe sie sich dem Teufel versprochen als sie die «empfrömdete Kue» der Frau Richstein nach Dornach geführt habe. Damals habe sie der Teufel bei einem Wäldchen in der Nähe von Dornach angesprochen. Wenn sie ihm von ihrem Blut gäbe, würde er ihr einen Mann besorgen, sie auf einen

92 StASO, Ratsmanual 1711, S. 970.

93 Ebd., Thurnrodel 1711, S. 203f.

94 Ebd., S. 205.

95 Ebd., S. 207.

96 Ebd., S. 208.

Hof führen, wo sie genug Land und keinen Mangel haben werde. Daraufhin habe Elisabeth Grob einen Zettel aus ihrem Sack gezogen und dem Teufel zum Lesen gegeben. Auf dem Zettel war die Handschrift, desjenigen Mannes, den sie heiraten wollte. Unterdessen habe sie einen Dorn genommen, von ihrer Hand Blut gelassen und mit einem Papier abgewischt. Das Papier aber habe sie selbst behalten und dem Teufel gesagt, dass er sie erst in drei Jahren abholen und auf den Hof führen soll. Erst dann werde sie Gott und die Heiligen verleugnen und ihm von ihrem Blut geben.⁹⁷

Auch ihr zweites gestandenes Versprechen war nicht mit einer sofortigen Übergabe an den Teufel verbunden: Als sie mit der Kuh in der Tenne des jüdischen Viehhändlers ankam, habe sie der Teufel nochmals gefragt, ob sie ihr Versprechen halten wolle. Darauf habe sie mit ja geantwortet. Der Teufel sei dann so lange bei ihr geblieben, bis die Tochter des Händlers, die Kuh gemolken und ihr zu Fressen gegeben hatte. Als der jüdische Viehhändler wiederkam, sei der Teufel verschwunden.⁹⁸

Nach der Schilderung dieser beiden Versprechen an den Teufel ist Elisabeth Grob mit dem stärksten Foltergrad gequält worden. Im Nachhinein ist nicht mehr feststellbar, ob die Angeklagte als sie ihre Versprechungen schilderte mit Suggestivfragen beeinflusst worden war oder ob sie die Geschichte selbst strickte.

Allerschärfste Tortur

Erst nachdem die «allerschärfste Tortur» angewendet worden war, konkretisierte Elisabeth Grob, was genau sie dem Teufel versprochen hatte. Sie wurde abschliessend mit zwei an ihr befestigten Steinen - der eine an ihrem Kopf, der andere an ihren Füßen - aufgezogen.⁹⁹ Auf diese Weise wurde ihr das Geständnis abgerungen, sich dem Teufel nach dem Ablauf einer Frist von drei Jahren versprochen zu haben. Der Gerichtsschreiber notierte: »welche entlichen vergychet, das sye nach verwichenen dreyen Jahren dem bösen Fründt die seinige mit Leib undth Seel zu seyn versprochen, jedoch das er under der Zeit kein Gewaltt an ihro haben solle.«¹⁰⁰

Die Rede war also von einer versprochenen zukünftigen Übergabe an den Teufel, nicht aber von einem bereits vollzogenen Teufelspakt. Der Termin, an dem sie ihr Versprechen hätte einhalten sollen, wäre ungefähr zum Zeitpunkt

97 StASO, Thurnrodel 1711, S. 208f.

98 Ebd., S. 209.

99 Ebd.

100 Ebd.

ihres Gerichtsprozesses gewesen. Vielleicht hoffte sie tatsächlich, dass sie vom Teufel aus dem Gefängnis befreit und auf den von ihm versprochenen Hof geführt werde? Jedenfalls ist sie während und nach dem Aufziehen bei dem zuvor geleisteten Geständnis geständig verblieben. Sie berichtete zudem, dass ihr nicht etwa der Teufel, sondern ein weiser Engel erschienen sei, der sie dazu ermahnte, die Wahrheit zu sagen.¹⁰¹ Im Verhörprotokoll nachzulesen ist zudem, dass sie ganz reumütig Gott und ihre gnädige Obrigkeit wegen ihrer begangenen Missetaten um Verzeihung gebeten habe. Auch wünschte sie einen Beichtvater zu sprechen, der ihr in ihrer misslichen Lage etwas Trost, die Seligkeit doch noch zu erlangen, geben konnte. Die als Häretikerin beschuldigte Elisabeth Grob zeigte sich nach überstandener Tortur als gläubige Christin. Als gottesfürchtige Frau passte sie nicht zur zeitgenössischen Vorstellung einer Hexe, die als vom rechten Glauben abgefallen, galt.

Vom Todesurteil zur lebenslänglichen Gefangenschaft

Nachdem nun das – teilweise unter gewaltsamster Folter herausgepresste – Geständnis von Elisabeth Grob vorlag, konnte der Solothurner Rat zum Endurteil schreiten: Am 8. Oktober 1711 verurteilte er sie «wegen Ihren öfters leitlichen [...] Diebstählen anderen zum Exempel» zum Tod durch das Schwert.¹⁰² Im Protokollband der Thurnherren ist dieses Todesurteil sogar illustrativ mit der kleinen Skizze eines Schwertes festgehalten. Die Hinrichtung hätte am 17. Oktober 1711 stattfinden sollen. Als sich die Richter dann aber für die Bestätigung des Urteils versammelten, fanden sich nicht genügend Richter auf dem Platz vor dem Gasthaus Krone ein und das Endurteil musste auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Ging es um Leben oder Tod mussten mindestens 24 Richter (von insgesamt 33 Mitgliedern des Kleinen Rates) anwesend sein, um das Urteil zu bestätigen.¹⁰³ War dies nicht der Fall, konnte das Urteil weder vollzogen noch gemildert werden. In Elisabeth Grobs Fall stellte sich nachträglich heraus, dass ein Teil der Richter zu einer Begnadigung bereit war und sie deshalb absichtlich nicht auf dem Platz erschienen.

Was sie umgestimmt haben mag, lässt sich heute nicht mehr mit Sicherheit sagen. Einiges deutet aber auf grundsätzliche Zweifel am Hexerei-Verdacht hin. So entschied der Kleine Rat bereits im Vorfeld der geplanten Hinrichtung, dass Elisabeth Grob der Öffentlichkeit nicht als Hexe vorgeführt werden sollte, obwohl zuvor ein Hexenprozess geführt worden war. Aus diesem Grund soll-

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² StASO, Thurnrodel 1711, S. 216.

¹⁰³ Meyer, Verfassungszustände in Solothurn, S. 351.

ten ihr für die öffentliche Hinrichtung ihre eigenen Kleider zurückgegeben und gegen die schwarze Kleidung zurückgetauscht werden:

«Und damit sie nicht als eine s.h. [= salvo honore] Hex wie vor Ihro gemuethmasset worden, tracirt werdte, es solle derselben die Kleider so ihr deswegen angelegt worden, widerumb abgethan, und widerumb mit denen sinigen welche selbiger eingezogen worden, angekleidet werdten.»¹⁰⁴

Zudem zeigen sowohl die bereits zitierte Formulierung des Protokolls als auch die Hinrichtungsart durch das Schwert, dass nicht mehr der Hexerei-Verdacht, sondern ihre mehrfachen Diebstähle beim Endurteil im Vordergrund standen. Laut Ratsprotokoll ging es den Richtern abschliessend darum, andere mit einer öffentlichen Hinrichtung davon abzuschrecken, ebenfalls Diebstähle zu begehen. Ein Hexen-Beispiel war offenbar weniger nötig, schliesslich war auch die letzte Hexenverbrennung in Solothurn erst vier Jahre her.¹⁰⁵

Es könnte aber auch sein, dass sich die Richter durch die Kinder der Elisabeth Grob erweichen liessen. Diese erschienen nämlich drei Tage vor dem ersten Hinrichtungstermin vor dem Kleinen Rat, um die Herren um Gnade zu bitten. Auch sie wollten nicht, dass ihre Mutter öffentlich als eine «Ohnhöldin» (= Hexe) dargestellt werde, sondern wollten sie «umb disen Schmach bey der Nachwelt» befreien.¹⁰⁶ Als die Delinquentin beim zweiten Hinrichtungstermin nach Vorlesung ihres Geständnisses auf den Platz gelassen wurde, wiederholten die Kinder ihre Bitte um Milderung des Todesurteils. Als Argumente vorgebracht wurden die entsetzliche Angst während dieser drei langen Monate im Gefängnis sowie die wegen der Folter erlittene Qual. Beides zusammen sei der Busse für ihre verübten Missetaten anzurechnen.¹⁰⁷

Interessant ist, dass die Kinder auch ihre eigene «Schimpf und Schmach» in den Vordergrund rückten: Falls ihre Mutter vom Scharfrichter öffentlich als Hexe hingerichtet werden würde, befürchteten sie, «gleichsam täglich in den Todt gestürzt zu werden».¹⁰⁸ Allein die Gefangennahme ihrer Mutter hatte dem Ansehen der Kinder in der Gesellschaft schon erheblich geschadet. Nach einer Hexenhinrichtung befürchteten sie «im ganzen Land als Hexenkinder» abgestempelt zu werden. Frühere Hexenfälle beweisen, dass dies zu einem ernststen Problem werden konnte. Denn der Glaube, dass die Fähigkeit

¹⁰⁴ StASO, Ratsmanual 1711, S. 998.

¹⁰⁵ Sigrüst, letzte Hexenverbrennung, S. 256–267.

¹⁰⁶ StASO, Ratsmanual 1711, S. 1011.

¹⁰⁷ Ebd., S. 1054.

¹⁰⁸ Ebd.

zur Hexerei im Blut lag, sprich von Eltern an ihre Kinder weitervererbt wurde, war laut der Historikerin Lyndal Roper weit verbreitet.¹⁰⁹ Der Hexerei-Verdacht wurde also nicht selten von den Eltern auf die Kinder übertragen. Allein schon der Ausdruck «Hexenkinder» galt als schändlich. Dies beweist die dem Wort vom Gerichtsschreiber vorsorglich vorausgeschickte Abkürzung: «s.h.» («Salvo honore», auf Deutsch «ohne die Ehrerbietung zu verletzen» im Sinne von «verzeihen Sie den Ausdruck»)¹¹⁰ Der Schreiber glaubte sich also für seine Wortwahl entschuldigen zu müssen.

Welches Argument schliesslich den entscheidenden Ausschlag gab, dass das Todesurteil abgemildert wurde, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Vielleicht waren die Richter nicht restlos überzeugt, dass Elisabeth Grob eine Hexe war? Vielleicht hatte das Bild der gefährlichen Hexe auf solothurnischem Gebiet um 1700 an Macht eingebüsst? Vielleicht konnte diese Vorstellung keine Mehrheit mehr überzeugen, weil die zweifelnden Richter schon im Dunstkreis der sich langsam anbahnenden Aufklärung standen? Vielleicht waren die Diebstähle letztlich doch entscheidender als der Hexerei-Verdacht? Oder aber die Richter hatten einfach Mitleid mit den Kindern und wollten Ihnen nach dem Tod des Vaters nicht auch noch die Mutter nehmen. Klar ist zumindest, dass Elisabeth Grobs Kinder den Rat nicht nur um Gnade baten, sondern diesem auch versprachen, bei einer allfälligen Milderung des Urteils für den Unterhalt ihrer Mutter aufzukommen.¹¹¹ Aus welchen Gründen auch immer, einige Entscheidungsträger haben gezweifelt und entschieden, Elisabeth Grob trotz des vorangegangenen Hexenprozesses nicht für dieses Delikt zu verurteilen und sich stattdessen auf die Diebstähle zu konzentrieren. Wie das ursprüngliche Urteil deutlich werden lässt, war auch Diebstahl allein ein todeswürdiges Verbrechen und hätte durchaus zu einer Enthauptung führen können. Es musste noch weitere Gründe gegeben haben, weshalb Elisabeth Grob letztlich das Leben geschenkt worden war.

Am 30. Oktober 1711 stand das revidierte Urteil fest: Elisabeth Grob wurde «für ihr lebtage in die gesenkhaus condemnirt».¹¹² Sie hatte also eine lebenslängliche Gefängnisstrafe abzusitzen. Dafür wurde sie aus dem Gurzelentor, wo sie all die Monate zuvor in Untersuchungshaft sass, ins Spital überführt.¹¹³ Wie Gotthold Appenzellers Untersuchung zeigt, war es im frühneuzeitlichen Solothurn keine Seltenheit, dass eine Gefängnisstrafe im Spital

¹⁰⁹ Roper, Hexenwahn, S. 139.

¹¹⁰ Guggenbühl, Mit Tieren und Teufeln, S. 165.

¹¹¹ StASO, Ratsmanual 1711, S. 1055.

¹¹² Ebd., Thurnrodel, S. 217.

¹¹³ Ebd., Ratsmanual 1711, S. 1130.

verbüsst werden musste.¹¹⁴ Elisabeth Grobs Kinder hatten diese Unterbringung gemäss ihrem Versprechen zu finanzieren.

Das Ende: Elisabeth Grobs Tod und ihre Gant

Ende Oktober 1711 wurde Elisabeth Grob zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurteilt. Nur knapp ein Jahr später findet sich ihr Todeseintrag im Pfarrbuch.¹¹⁵ Verfasst wurde der Eintrag wie damals üblich auf Latein:

«Elisabetha Grob vidua ad perpetuos carceres adjudicata post quasi unius anni sacris omnibus post longiusculum morbum provisa ex carcere et corporis vinculis soluta in coemeteris Tribiscrütz sepulta est.»¹¹⁶

Auf Deutsch übersetzt heisst es da: Die zu dauerhafter Gefangenschaft verurteilte Witwe Elisabeth Grob ist ungefähr nach Ablauf eines Jahres aus dem Kerker und den Fesseln ihres Körpers erlöst worden. Davor war sie relativ lange krank. Um was für eine Krankheit es sich handelte, wird nicht präzisiert. Die Aussage des ehemaligen Staatsarchivars Ambros Kocher, Elisabeth Grob sei an den Folgen der ausgestandenen Folter gestorben, kann auf der Grundlage dieses Pfarrbucheintrags nicht bestätigt werden.¹¹⁷ Zweifelsohne mussten die angewendeten Foltermethoden aber erhebliche Verletzungen ihres Körpers nach sich gezogen haben. Es ist denkbar, dass die ihr zugefügten Verletzungen, die fehlende Pflege und die widrigen Haftbedingungen schliesslich zum Tod geführt haben.

Abschliessend steht im lateinischen Text, dass Elisabeth Grob vor ihrem Tod mit allen Sakramenten versehen und schliesslich auf dem Friedhof «Tribiscrütz» begraben wurde. Der Friedhof Dreibeinskreuz war der letzte Ruheort für «geringe Leute», für zweifelhafte oder auswärtige Personen. Die Formulierung «mit allen Sakramenten versehen» mag bedeuten, dass sie noch einmal Busse ablegen konnte, die Krankensalbung erhielt und die Eucharistie feierte, sprich «das Brot des Lebens» (Hostie) empfing.

Was Elisabeth Grob zuletzt noch besass, wurde bereits kurz nach der Urteilssprechung in einem Inventar zusammengestellt und noch vor ihrem Tod vergantet (zwangsverkauft).¹¹⁸ Auf Grund ihrer Schulden konnte keine

¹¹⁴ Appenzeller, Strafvollzug und Gefängniswesen.

¹¹⁵ Ambros Kochers Aussage in seinen Regesten zu den solothurnischen Hexenprozessen ist falsch: Laut Pfarrbucheintrag starb Elisabeth nicht zwei Jahre, sondern eben nur ein Jahr nach ihrer Verurteilung. – Vgl. Kocher, Regesten, S. 140.

¹¹⁶ StASO, Pfarrbuch der Stadt Solothurn, Todten Register 1608–1753, Eintrag vom 5. September 1712, S. 537.

¹¹⁷ Kocher, Regesten, S. 140.

¹¹⁸ StASO, Ganten und Steigerungen Gösgen, Band 6 (1709–1720), Protokoll Nr. 67.

positive Erbrechnung aufgestellt werden. Mit dem Erlös ihres Hab und Guts wurden die ausstehenden Schulden beglichen. Ihr grösster Besitz, das Haus mit Hofstatt und Baumgarten, blieb in der Familie und konnte von einem ihrer Söhne erworben werden. Von ihren «hausgrättlichen Sachen», den Haushaltsgeräten, ging einiges an ihre Kinder über. Fein säuberlich aufgelistet finden sich im Inventar zum Beispiel ein Trichter zum Eingiessen von Flüssigkeiten («Trachter»), ein Eimer («Gübel») und Überzüge für Bettdecken und Kissen («Ziechen»). Tatsächlich findet sich auch eine Kuh im Inventar, die allerdings bereits vor der Gant nach Olten verkauft worden war. Der dafür erhaltene Vorschuss diente den Kindern zur «nothwendig Nahrung». Auch diese Aussage verdeutlicht die ökonomische Unsicherheit, mit der Elisabeth Grob und ihre Kinder zuletzt zu leben hatten. Reichtum findet sich nur im zweifelhaften Versprechen des Teufels, nicht aber in der Lebensrealität von Elisabeth Grob. Diese war spätestens nach dem Ableben ihres Ehemanns von Armut geprägt.

Schlussbetrachtung

Elisabeth Grob wurde eingangs dieses Artikels als die letzte Hexe in Solothurn bezeichnet. Nicht ohne Grund steht im Titel dieses Artikels aber ein Fragezeichen: Darf Elisabeth Grob aus heutiger Perspektive überhaupt als Hexe bezeichnet werden?

Der Blick in die Gerichtsakten offenbarte, dass gegen Elisabeth Grob im Herbst 1711 tatsächlich einen Hexenprozess geführt worden war. Im Zuge dessen wurden die Bezeichnungen «Unholdin» und «Hex» explizit für sie verwendet. Grundsätzlich gilt bei historischen Hexen: Eine Frau war keine Hexe, sondern sie wurde in einem sozialen Prozess der Etikettierung zu einer solchen gemacht.¹¹⁹ In vielen Fällen geschah das bereits im dörflichen Umfeld als Folge von Nachbarschaftsstreitigkeiten oder unerklärbaren Vorkommnissen. Im Fall von Elisabeth Grob aber erhielt die vermeintliche Hexe ihr Etikett erst im Untersuchungsgefängnis. Nicht etwa ihr feindlich gesinnte Dorfbewohner und Dorfbewohnerinnen hatten sie als Hexe denunziert, weil sie der Witwe magische Handlungen zuschrieben. Vielmehr wurde ihr die Bezeichnung Hexe im Laufe eines Diebstahlprozesses übergestülpt, nachdem sie angab, mit Hilfe des Teufels gestohlen zu haben. Leider wird aus den Gerichtsakten nicht klar, warum sie sich selbst zusätzlich belastete.

¹¹⁹ Vgl. Pfister/Utz Tremp: «Hexenwesen», HLS.

Interessante Parallelen gibt es zum Fall der 23-jährigen Magdalena Marti von Pfaffnau, «die als letzte tatsächlich verbrannte Hexe in die solothurnische Geschichte einging».¹²⁰ Auch ihr Prozess im November 1707 begann mit einer einfachen Diebstahlgeschichte und nahm eine entscheidende Wende, als sie davon sprach, vom Teufel zum Stehlen angetrieben worden zu sein.¹²¹ Ob Elisabeth Grob ähnlich wie Magdalena Marti von den Thurnherren beeinflusst worden war, kann nicht mehr nachgewiesen werden.¹²² Vielleicht wusste sie auch über den nur vier Jahre zurückliegenden Fall Bescheid und liess sich davon «inspirieren». Schliesslich wurden Geständnisse in der Regel vor dem Vollzug des Todesurteils öffentlich verlesen.

Ob nun Elisabeth Grob im frühneuzeitlichen Rechtsverständnis als Hexe verurteilt werden durfte, versuchten die Thurnherren im Verlauf des Prozesses zu klären. Weil die vermeintliche Hexe unterschiedliche Versionen ihrer Geschichte erzählte und bereits gemachte Äusserungen mehrfach widerrief, wurde die Folter angewendet und bis zum höchsten Grad gesteigert. Trotzdem lag das für eine Verurteilung als Hexe erforderliche Geständnis bis zum Schluss nicht in der nötigen Deutlichkeit vor. Der vermeintlich eingegangene Teufelspakt entpuppte sich als ein noch nicht eingelöstes Versprechen. Die vermeintlichen Teufelsmale konnten nicht als solche bestätigt werden. Auch hat Elisabeth Grob entscheidende Fragen, wie die Teilnahme am Hexensabbat und die Ausübung von Schadenzauber verneint. Selbst die Abkehr vom christlichen Glauben, die sie zwischenzeitlich eingestand, stritt sie schlussendlich wieder ab. In ihrem abschliessenden Geständnis fallen einzig die mit und ohne Hilfe des Teufels begangenen Diebstähle sowie die fantastisch anmutenden Beschreibungen ihrer Teufelsbegegnungen ins Gewicht. Damit waren die drei wesentlichsten Merkmale des Hexerei-Delikts, der Abfall von Gott, der Pakt mit dem Teufel sowie das Ausführen von Schadenzauber nicht erfüllt. Womöglich war dies der Grund, warum Elisabeth Grob zuletzt gar nicht als Hexe verurteilt, sondern wie zu Beginn des Prozesses wieder als Diebin behandelt wurde.

Die titelgebende Frage dieses Artikels gilt es nach diesen abschliessenden Betrachtungen zu verneinen. Es ist falsch, Elisabeth Grob als die letzte Hexe in Solothurn zu bezeichnen. Trotzdem gewährt uns ihre Geschichte einen erstaunlichen Einblick in die Lebens- und Gedankenwelt einer Person, die ohne diesen Hexenprozess mit grösster Wahrscheinlichkeit im Verborgenen

120 Sigrist, letzte Hexenverbrennung, S. 266.

121 StASO, Thurnrodel 1707, S. 229.

122 Vgl. Sigrist, letzte Hexenverbrennung, S. 260.

geblieben wäre. Auch macht die Geschichte deutlich, wie die Vorstellung eines körperlich präsenten Teufels, der aktiv in die Lebenswelt der Menschen eingreift, noch im frühen 18. Jahrhundert als realistisch eingeschätzt wurde und zu einem Hexenprozess führen konnte.

Literatur- und Quellenverzeichnis

I. Ungedruckte Quellen:

Staatsarchiv Solothurn:

StASO, Ganten und Steigerungen Gösgen, Band 5 (1691–1699).

StASO, Ganten und Steigerungen Gösgen, Band 6 (1709–1720).

StASO, Gerichtsbesetzung der Vogtei Gösgen (1669–1794).

StASO, Gösgen-Schreiben (1700–1716).

StASO, Kundschaften Gösgen, Band 2 (1693–1730).

StASO, Pfarrbuch Trimbach (1619–1700).

StASO, Pfarrbuch Trimbach (1700–1831).

StASO, Pfarrbuch der Stadt Solothurn, Todten Register (1608–1753).

StASO, Ratsmanual 1707.

StASO, Ratsmanual 1711.

StASO, Ratsmanual 1712.

StASO, Thurnrodel (1706–1709).

StASO, Thurnrodel (1709–1713).

StASO, Volkszählung Solothurn (1739): Verzeichnuss der Häuser, Haus-Väteren, Haus-Mütteren, deroselben Geschwisterten, wie auch dero Kinder und Diensten A 1739»

II. Gedruckte Quellen:

Haffner, Franz: Der klein Solothurner allgemeine Schaw-Platz historischer Geist – auch weltlicher vornembsten Geschichten und Händlen. Solothurn 1666.

Kramer, Heinrich (Institoris): Der Hexenhammer/ Malles Maleficarum. Kommentierte Neuübersetzung von Behringer/Jerouschek/Tschacher, München 2000.

III. Sekundärliteratur:

Appenzeller, Gotthold: Strafvollzug und Gefängniswesen im Kanton Solothurn vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. In: Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 30 (1957), S. 13–182.

Behringer, Wolfgang: Späte Hexenprozesse – ein Pfahl im Fleisch der Aufklärung. In: Ders./Sönke, Lorenz/Bauer, Dieter R.: Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen (Hexenforschung Band 14), Bielefeld 2016, S. 1–24.

Behringer, Wolfgang: Letzte Hexenhinrichtungen 1700–1911. In: Ders./Sönke, Lorenz/Bauer, Dieter R.: Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen (Hexenforschung Band 14), Bielefeld 2016, S. 365–427.

Braun, Rudolf: Industrialisierung und Volksleben. Veränderungen der Lebensformen unter Einwirkung der verlagsindustriellen Heimarbeit in einem ländlichen Industriegebiet vor 1800. Göttingen 1979.

Fridrich, Anna: Juden in Dornach: zur Geschichte einer Landjudengemeinde im 17. Und frühen 18. Jahrhundert. In: Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 69 (1996), S. 7–40.

Guggenbühl, Dietegen: Mit Tieren und Teufeln. Sodomiten und Hexen unter Basler Jurisdiktion in Stadt und Land 1399 bis 1799. Liestal 2002.

Hansen, Joseph: Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess im Mittelalter und die Entstehung der grossen Hexenverfolgung, München 1900.

Hauser, Walter: Der Hexenprozess gegen Anna Göldi in der Beurteilung der Zeitgenossen. In: Behringer, Wolfgang/Sönke, Lorenz/Bauer, Dieter R.: Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen (Hexenforschung Band 14), Bielefeld 2016, S. 123–126.

Holenstein, André: «Weibel», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 06.08.2012. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010088/2012-08-06/>, konsultiert am 21.05.2023.



Meyer, Erich: «Staatsaufbau, Regierung, Verwaltung, Wehrwesen», in: «Kanton Solothurn», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 08.03.2023. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007386/2023-03-08/>, konsultiert am 21.05.2023.



Meyer, Kurt: «Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates», in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn, Band 10 (1921).

Kocher, Ambros: Regesten zu den solothurnischen Hexenprozessen. In: Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 16 (1943), S. 121–140.

Opitz, Claudia: Böse Weiber. Wissen und Geschlecht in der Dämonologie der Frühen Neuzeit. Sulzbach/Taunus 2017.

Pfister, Ulrich/Utz Treppe, Kathrin: «Hexenwesen», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 16.10.2014. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/011450/2014-10-16/>, konsultiert am 08.03.2023.



Rohr, Alwin von: Ein Hexenprozess in Lostorf 1623. In: Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 57 (1984), S. 195–202.

Roper, Lyndal: Hexenwahn. Geschichte einer Verfolgung. München 2007.

Rummel, Walter/Voltmer, Rita: Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit. Darmstadt 2012.

Sigrist, Hans: Die letzte Hexenverbrennung in Solothurn. In: Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 52 (1979), S. 256–267.